Vertragsnaturschutz
Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
zum Vertragsmuster „Weidegang"

Mit dem Vertragsmuster „Weidegang" wird das Ziel verfolgt, beweidetes Grünland zu erhalten und ggf. zu erweitern. Das Grünland ist Lebensraum für viele Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und - vor allem an der Westküste - auch Brutgebiet bzw. Rastplatz für viele Wiesenvögel und Gänsearten. Die Dauerweide, d. h. die ausschließliche Beweidung der Grünlandflächen, nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Gerade die „Maulschere des Viehs" hilft, den Grünlandaufwuchs im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu strukturieren, um durch standortspezifische Vielgestaltigkeit den Lebensgemeinschaften Raum und Zeit für die Entwicklung zu geben. Damit wird auch ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet. Das Vertragsmuster wird landesweit angeboten.
Der Vertrag fördert die dauerhafte Weidewirtschaft mit Rindern. Eine Schnittnutzung, z. B. vor Weideauftrieb, ist deshalb nicht zulässig. Auch Weideflächen, die ausschließlich mit Schafen oder Pferden beschlagen werden, können nicht berücksichtigt werden, da diese Nutztierarten das Grünland insgesamt kürzer verbeißen.
Bei Vertragsbeginn wird festgelegt, ob der Landwirt während der Vertragslaufzeit auf das Schleppen bzw. Walzen im Frühjahr verzichten möchte; dies wird bei der Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung berücksichtigt. Darüber hinaus gelten keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen (z. B. unterliegen die Mineraldüngung und die RGV/Tierzahl je Hektar keiner Einschränkung). Eine Pflegemahd, beispielsweise zur Distelbekämpfung, kann ab 21. Juni erfolgen.
Verträge mit fünfjähriger Laufzeit können mit Landwirten abgeschlossen werden, die Milchvieh bzw. Rinder halten. Daher bietet sich das Weidegang-Vertragsmuster vor allem für die Betriebe in den großen Niederungsgebieten der Westküste, der Unterelbe und der Geest an.
Die Varianten ohne Bodenbearbeitungssperrfrist bzw. mit Bodenbearbeitungssperrfrist ermöglichen es, flexibler auf die besonderen standörtlichen Bedingungen zu reagieren. Die auf freiwilliger Basis durchgeführten Biotop gestaltenden Maßnahmen zielen auf Wasserhaltung in Gräben, ungenutzte Randstreifen bzw. - wo fachlich erforderlich - neue Kleingewässer- und Knickanlagen ab.

Die wichtigsten Auflagen: ○ *Aktive Bewirtschaftung des Grünlandes als Portions-, Tages-, Nacht-, Halbtages-, Umtriebs- oder Standweide;* ○ *Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden;* ○ *Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden;* ○ *Weidegang mit Rindern; Mischbeweidung mit Pferden und Schafen möglich - Mindestanteil zwei Rinder/Hektar;* ○ *Mindest-Weidezeitraum: i. d. R. Mai - September; Beweidung davor und danach zulässig; von Oktober bis April auch ausschließliche Schafbeweidung bzw. Weidegang mit Rindern möglich;* ○ *Die Nutzung muss bis spätestens zum 01.06. des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein;* ○ *Keine Schnittnutzung auf den Flächen (auch nicht vor Weideauftrieb); Pflegemahd ab 21.06. zulässig, das Mähgut darf nicht abgefahren werden;* ○ *Optional kein Schleppen und/oder Walzen oder vergleichbare Bodenbearbeitungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.04. bis 20.06.;* ○ *jegliche Neuansaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt;* ○ *Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.*	*Hinweise:* *Keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, d.h. keine spezifischen Einschränkungen, z.B. bei der Mineraldüngung oder des Tier- bzw. RGV-Besatzes je Hektar.* **Ausgleichszahlung[1]** *Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen* ○ *170 €/Hektar und Jahr („ohne Sperrfrist") beziehungsweise* ○ *190 €/Hektar und Jahr („mit Sperrfrist").* *Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotop gestaltenden Maßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 40 €/Hektar je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche.* *Für eine Zuwendung, die unter 250 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss*. Die Mindestvertragsfläche beträgt 1 Hektar. **Vertragsdauer:** *Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.*

Zusätzliche Hinweise:
Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

[1] *inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil 80%)*